

Statuten der Vereinigung Christlicher Unternehmer Regionalgruppe Zürich

§ 1

Die Regionalgruppe Zürich ist eine Sektion der Vereinigung Christlicher Unternehmer der Schweiz (im folgenden VCU genannt). Sie umfasst Personen, welche in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft der Schweiz leitende Funktionen bekleiden und bestrebt sind, diese als gläubige Christen, im Sinn der christlichen Soziallehre auszuüben.

Umschreibung und Name

§ 2

Die Regionalgruppe Zürich ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Rechtsform und Sitz

§ 3

Diese sind durch die Zentralstatuten der VCU folgendermassen umschrieben:

Zweck, Organisation und Aufgaben

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) ihre Mitglieder zu einer bewusst christlichen Ausrichtung ihres privaten, familiären, beruflichen und politischen Lebens und Tuns anzuleiten;
- b) durch ihre Tätigkeit zur Ausgestaltung und Verwirklichung der Grundsätze der christlichen Soziallehre im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben beizutragen;
- c) den Standpunkt des christlichen Unternehmertums in der Öffentlichkeit und im Kreis anderer Organisationen zu vertreten.

Diesen Zweck sucht sie hauptsächlich durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) die Zusammenfassung von gleichgesinnten Unternehmern in lokalen und regionalen Gruppen und in einer gesamtschweizerischen Vereinigung;
- b) die Durchführung von Studien- und Aussprachetagungen, Kursen, Erfahrungsaustauschgremien, Einkehrtagen und -kursen, gesellschaftlichen Anlässen u.ä.;
- c) die Zusammenarbeit mit schweizerischen und ausländischen Vereinigungen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Bestrebungen verfolgen;
- d) die Herausgabe einer Zeitschrift, eines Pressedienstes und anderer Publikationen usw.

Die Vereinigung betätigt sich nicht als berufliche Interessenvertretung und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Für unsere Regionalgruppe gilt im besonderen:

- Pflege eines guten Kontaktes unter allen Mitgliedern der Regionalgruppe
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- Schriftliche Orientierung des Zentralpräsidenten und des Zentralsekretärs über Gruppenveranstaltungen und Berichterstattung zuhanden der Redaktion des VCU-Bulletins
- Erledigung aller einschlägigen administrativen Obliegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen
- Die Bestellung der Organe der Regionalgruppe
- Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder

§ 4

Die Vereinigung umfasst, gemäss Umschreibung in den Zentralstatuten, die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

Mitglieder-
kreis

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ausserordentliche Mitglieder
3. Senior-Mitglieder
4. Junior-Mitglieder
5. Korrespondenz-Mitglieder
6. Ehren-Mitglieder
7. Gönner-Mitglieder

Unter dieser Bezeichnung besteht auf dem Gebiet der Regionalgruppe eine selbständige Vereinigung junger und angehender Unternehmer.
Die Mitglieder der Juniorengruppe haben bei Veranstaltungen der Vereinigung beratende Stimme.

Junior-
Mitglieder

§ 5

Neue Mitglieder werden durch den Vorstand der Regionalgruppe aufgenommen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu ihrer Gültigkeit sowie der Ratifikation der Geschäftsleitung der VCU.

Aufnahme

§ 6

Der Austritt muss schriftlich dem Präsidenten der Regionalgruppe erklärt werden und wird, nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung, auf Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Austritt

§ 7

Die regionale Abgrenzung der Gruppe wird nach Konsultierung der betr. Regionalgruppen vom Zentralvorstand der VCU festgelegt.
Die Regionalgruppe Zürich umfasst gegenwärtig die Kantone Zürich, Schaffhausen, Zug, Schwyz und Uri.

Abgrenzung

§ 8

Organisation Die Organe der Regionalgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 9

Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Zürich findet jährlich einmal statt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und Rechnung
5. Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über die Gründung einer Juniorengruppe gem. Zentralstatut
7. Festsetzung eines allfälligen Jahresbeitrages zuhanden der Regionalgruppe Zürich
8. Auftrag an den Vorstand zur Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung der Regionalgruppe

§ 11

Abstimmungen An den Regionalgruppen-Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind die ordentlichen, ausserordentlichen, Senior- und Ehrenmitglieder. Die Junior-Mitglieder haben nur beratende Stimme. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

§ 12

Für die Änderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden sowie die Genehmigung des Zentralvorstandes erforderlich. Statuten-änderung

§ 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vorstand

§ 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei der Mitglieder, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Der Vorstand besitzt folgende Befugnisse:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
3. Aufnahme neuer Mitglieder
4. Die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
5. Führung der Regionalgruppenkasse

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

§ 16

Einberufung
der
Mitglieder-
versammlung

Die Einladung zu den Regionalgruppen-Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage im voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind fünf Tage vor dem Termin schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

§ 17

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechnung und Kasse der Regionalgruppe und legt der Mitgliederversammlung darüber Bericht ab.

§ 18

Finanzierung
und Haftung

Jedes Mitglied hat einen obligatorischen Jahresbeitrag an den Zentralvorstand zu leisten.
Die Regionalgruppe kann für ihre eigenen Zwecke einen angemessenen, eigenen Jahresbeitrag erheben.
Die Mitglieder der Regionalgruppe haften nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppe.

§ 19

Schlussbe-
stimmungen

Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift (VCU-Bulletin).

§ 20

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Zentralvorstandes der VCU.

§ 21

Die Auflösung der Regionalgruppe Zürich erfolgt durch Urabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Das Regionalgruppenvermögen ist bei der Auflösung dem Zentralquästor der VCU-Verwaltung auszuhändigen.

§ 22

Diese Statuten wurden an der Regionalgruppen-Mitgliederversammlung vom 16. November 1966 gutgeheissen.

§ 23

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand am 15. Oktober 1966 genehmigt.

Zürich, 1. Mai 1967

Für den Vorstand der Regionalgruppe Zürich:

Fritz Niedermann

§ 16

Einberufung
der
Mitglieder-
versammlung

Die Einladung zu den Regionalgruppen-Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage im voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind fünf Tage vor dem Termin schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

§ 17

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechnung und Kasse der Regionalgruppe und legt der Mitgliederversammlung darüber Bericht ab.

§ 18

Finanzierung
und Haftung

Jedes Mitglied hat einen obligatorischen Jahresbeitrag an den Zentralvorstand zu leisten.
Die Regionalgruppe kann für ihre eigenen Zwecke einen angemessenen, eigenen Jahresbeitrag erheben.
Die Mitglieder der Regionalgruppe haften nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppe.

§ 19

Schlussbe-
stimmungen

Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift (VCU-Bulletin).

§ 20

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Zentralvorstandes der VCU.

§ 21

Die Auflösung der Regionalgruppe Zürich erfolgt durch Urabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Das Regionalgruppenvermögen ist bei der Auflösung dem Zentralquästor der VCU-Verwaltung auszuhändigen.

§ 22

Diese Statuten wurden an der Regionalgruppen-Mitgliederversammlung vom 16. November 1966 gutgeheissen.

§ 23

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand am 15. Oktober 1966 genehmigt.

Zürich, 1. Mai 1967

Für den Vorstand der Regionalgruppe Zürich:

Fritz Niedermann